Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Stadionordnung der Stadt Remseck am Neckar für die Sportstätten des Sportgeländes im Regental in Remseck-Neckargröningen anlässlich der Spiele der ersten Fußballmannschaft des VfB Neckarrems

in der Fassung vom 23. November 2010

Inhalt

§1 Geltungsbereich 1

§2 Widmung 1

§3 Aufenthalt 2

§4 Eingangskontrolle 2

§5 Verhalten im Stadion 2

§6 Verbote 3

§7 Sicherstellung von Sachen 4

§8 Ausnahmeregelungen 4

§9 Haftung 4

§10 Zuwiderhandlungen 4

§11 Inkrafttreten 4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar in seiner Sitzung vom 23.11.2010 folgende Stadionordnung für die Sportanlagen des Sportgeländes im Regental in Remseck-Neckargröningen anlässlich der Spiele der ersten Fußballmannschaft des VfB Neckarrems beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes im Regental in Remseck-Neckargröningen anlässlich der Spiele der ersten Fußballmannschaft des VfB Neckarrems.

§2 Widmung

(1) Die Sportanlagen dienen vornehmlich der Austragung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlagen richten sich nach bürgerlichem Recht.

§3 Aufenthalt

(1) In den Sportanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sportanlagen auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.

(4) Für den Aufenthalt in den Sportanlagen an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Sportanlagennutzern getroffenen Anordnungen.

§4 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Sportanlagen verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Polizeivollzugsdienst und der Kontroll- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlagen zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Ortspolizeibehörde, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§6 Verbote

(1) Den Besuchern der Sportanlagen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;

b) Waffen jeder Art;

c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;

d) Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zu Verletzungen von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können;

e) Flaschen, Becher, Krüge, Gläser oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

f) sperrige Gegenstände; dazu gehören insbesondere Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die Gesundheit anderer Sportanlagenbesucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche herbeigeführt werden kann, wenn dies im konkreten Fall zu befürchten ist, wie zum Beispiel Transparente, Fahnen, Leitern, Hocker, Stühle und Kisten;

g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;

h) Fahnen- oder Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;

i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;

j) Tiere und

k) Laser-Pointer.

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;

b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;

d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;

f) ohne Erlaubnis der Stadt Remseck am Neckar oder des Sportanlagennutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;

g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten und

h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§7 Sicherstellung von Sachen

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§8 Ausnahmeregelungen

Die Stadt Remseck am Neckar und die Polizeibehörde können von allen Regelungen und Verboten dieser Stadionordnung Ausnahmen erlassen.

§9 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Remseck am Neckar nicht.

(2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§10 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere des Sprengstoff- und Waffenrechts, bleiben unberührt.

(4) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

(5) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Sportstätten verwiesen und mit einem Sportstättenverbot belegt werden.

(6) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts und der Stadt Remseck am Neckar bleiben unberührt.

§11 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.